

e) Bei Lieferung: »Zahlbar nach Empfang«		
Mehrkosten des Verlags für Mahnbuch-		
haltung, Portoauslagen mindestens	—10	
Mehrkosten des Sortiments für Buch-		
führung und Überweisung des Betrags		
Formularunkosten, mindestens	—05	—15
Hiervon ab die oben eingesezte WAG-		
Provision von —04,85, ergibt:		
Mehrkosten bei Rechnungs-		
lieferung	—10	
Gesamtkosten für Verlag und		
Sortiment		
(bei Lieferung in Rechnung)	—98	

C. Auslieferung am Verlagsort. Expedition und Inkasso über Leipzig.

I. Unkosten des Verlags			
wie B, I.			
a) Personalunkosten wegen der einfachen			
Expeditionsarbeit mit 6%			
eingesezt	—20,1		
b) Packmaterial	—01		
c) Lagermiete	—02,43		
d) Allgemeine Unkosten	—09,7		
Einschlag in Leipzig			
1 kg —02	—01,50	—43,73	
Inkasso (1% v. Mk. 4.85)		—04,85	
Kommissionsgebühr 25% von Einschlag			
und Inkasso-Provision	—01,5		
Fracht nach Leipzig — 200 km —			
100 kg Fracht 4.44	—08		
Mollgeld 2×			
100 kg = Mk. 1.— bis 1.50	—02	—05	—55,08
II. Unkosten des Sortiments			
wie A, I			
			—24
III. Gesamtunkosten für Verlag und Sortiment			
			—79

Die Rentenobligation.

Von Dr. Kurt Runge.

Die Einführung der Rentenmark und die dadurch hervorgerufene Stabilisierung unserer Währungsverhältnisse hat eine Veruhigung in das deutsche Wirtschaftsleben hineingetragen, die nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Heute sind sich wohl alle einsichtigen Kreise darüber klar, nachdem diese Zwischenlösung auf dem Wege zu einer endgültigen Stabilisierung der Währung sich so glänzend bewährt hat, daß alle Kräfte eingesezt werden müssen, um die Rentenmark wertbeständig zu erhalten. Voraussetzung dafür ist, daß die vorhandene Deckung, die durch das gesamte Betriebsvermögen von Landwirtschaft, Handel und Industrie gebildet wird, durch ein vorsichtiges Gebahren der Rentenbank bei Ausgabe von Rentenbankscheinen und vor allem bei Kreditgewährung ausreichend bleibt, und daß außerdem die von den Erwerbsständen zu leistenden Zinsen sofort und in ausreichendem Maße zu fließen beginnen. Was den ersten Punkt anlangt, so ist durch die Vertretung der beteiligten Erwerbsstände im organisatorischen Aufbau der Rentenbank dafür Sorge getragen, daß von dieser Seite aus eine Erschütterung der Rentenmark nicht zu befürchten ist, wie die wiederholt erfolgte Ablehnung zu weit gehender Kreditansprüche, namentlich auch von Seiten des Reiches, bewiesen hat. Zu diesem negativen Verhalten der maßgebenden Wirtschaftskreise muß jedoch auch noch ein positives treten, nämlich die Ausbringung der erforderlichen Rentenbankzinsen.

Das Gegebene ist selbstverständlich, daß bei der Rentenbankbelastung an das vorhandene Betriebsvermögen angeknüpft wird. Die vorausgegangene Inflationsperiode macht es jedoch im Augenblick noch unmöglich, schon für die am 1. April d. J. erstmals zu entrichtende Zinsrate ein Goldmarkbetriebsvermögen zugrunde zu legen, sodas zunächst eine vorläufige Festsezung der von Landwirtschaft, Handel und Industrie zu verzinsenden Schuldbeträge erfolgen mußte. Dieser Notwendigkeit muß man sich bei aller Kritik der technischen Durchführung dieser vorläufigen Belastung immer bewusst sein, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die wirtschaftlichen Konsequenzen für zahlreiche Betriebe nicht immer erfreulich sind. Das Reich konnte aber unmöglich auf die Zinseingänge warten, bis die jetzige Vermögenssteueranlagung auf Goldmarkbasis durchgeführt war. Selbstver-

ständlich wird die endgültige Belastung an diesen zuverlässigen Maßstab des durch die Vermögenssteuererklärung 1924 festgestellten Betriebsvermögens anknüpfen müssen. Sollte aber bereits zum 1. April der Zinseingang gewährleistet sein, so blieb nichts anderes übrig, als zu einem Verfahren zu greifen, bei dem eine Neuermittlung namentlich der für die Bewertung maßgebenden Tatsachen sich erübrigte. Dies konnte nur in der Weise geschehen, daß man an diejenigen Steuergeseze anknüpfte, für deren Zwecke bereits früher eine Feststellung des Betriebsvermögens, wenn auch in unzulänglicher Weise, getroffen worden war. Daher wird letzten Endes auf das für die erste Vermögenssteueranlagung maßgebende Betriebsvermögen vom 31. Dezember 1922 zurückgegriffen, wenn auch die Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung zunächst nur auf die Brotversorgungsabgabe abstellen, die aber doch wiederum auf die Zwangsanleihe zurückgeht, für die das durch § 14 des Vermögenssteuergesezes festgelegte Vermögen maßgebend war. Dieses Zurückgreifen auf einen Vermögenswert, der selbst schon unter den Einflüssen der fortschreitenden Geldentwertung ermittelt worden ist, und dessen seitherige Bestandsveränderungen (Werterhöhungen oder -minderungen), namentlich die im Vorjahre eingetretenen Substanzverluste, unberücksichtigt bleiben, stellt sicherlich in zahlreichen Fällen eine außerordentliche Härte dar und führt dazu, nachdem für die industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe die Belastung auf 35 Goldpfennig für je 1000 Mark des maßgebenden Betriebsvermögens festgesetzt worden ist, daß die Betriebe teilweise mit 40 und mehr Prozent ihres jetzigen Goldbetriebsvermögens belastet werden, woraus bei einer Verzinsung von 6% jährlich selbstverständlich auch eine sehr erhebliche Zinslast resultiert. Wenn nun auch der belastete Betriebsunternehmer das Recht der Beschwerde an den Vorsitzenden des Finanzgerichts hat und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof, so können doch diese Rechtsmittel nur darauf gestügt werden, daß der der Festlegung der Umlage zugrundegelegte Wert nicht dem Wert des Betriebsvermögens entspricht, der für den ersten Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe maßgebend war. Auf diese Weise ist ein allgemeines Einspruchsrecht gegen die Höhe der vorläufigen Belastung ausgeschlossen, sodas eine Anfechtung jetzt nur dort praktisch werden dürfte, wo im Zusammenhang mit der Arbeitgeberabgabe eine Heranziehung zu Unrecht erfolgte. Maßgebend für die Umlagepflicht ist regelmäßig der Zwangsanleihebescheid, und nur in den Fällen, in denen über die Brotversorgungsabgabe ein besonderer Bescheid erteilt worden ist, dieser letzte Bescheid, wobei gleichgültig ist, ob deshalb noch ein Rechtsmittelverfahren schwebt. Der Vereinfachung der vorläufigen Belastung dient ferner, daß eine Heranziehung der zum Betriebsvermögen gehörigen Grundstücke, die an sich nach der Rentenbankverordnung mit einer Grundschuld von 4 v. H. des Wehrbeitragswertes belastet werden, nicht erfolgt, da die Wehrbeitragswerte der Betriebsgrundstücke erst ermittelt werden müssen. Entscheidend für die Feststellung, ob ein Grundstück zum Betriebsvermögen gehört, ist lediglich die wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Betrieb.

Während das Objekt für die Umlegung der die industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe treffenden Rentenbankbelastung das Betriebsvermögen nach Maßgabe der Brotversorgungsabgabe bildet, ergibt sich der Kreis der belasteten Betriebe aus den Bestimmungen des Betriebssteuergesezes, das bekanntlich in die Vorschriften über die Landabgabe und die über die Arbeitgeberabgabe zerfiel. Nur die letzteren interessieren hier; denn die Belastung der industriellen, Handels- und Gewerbebetriebe einschließlich der Banken richtet sich lediglich darnach, ob sie der Arbeitgeberabgabe unterlegen haben, jedoch mit der Einschränkung, daß an dem für die Rentenbankbelastung maßgebendem Stichtag, d. h. am 18. Oktober 1923, Arbeitnehmer beschäftigt worden sein müssen. Hierbei ist genügend, daß an diesem Zeitpunkt überhaupt Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb eingeschränkt (Arbeitsstreckung) oder eingestellt (Betriebsstilllegung) war. Gleichgültig ist auch, ob die Arbeitgeberabgabe wegen ihrer geringfügigkeit außer Erhebung geblieben oder teilweise erlassen worden ist. Voraussetzung für die Belastung ist das Vorhandensein eines Gewerbebetriebs, d. h. einer Unternehmung, die in der Absicht der Gewinnerzielung geführt wird. Ausdrücklich befreit sind zunächst alle öffentlichen Körperschaften usw., ferner aber alle diejenigen Unternehmer, deren gesamtes für den ersten Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe maßgebendes Vermögen